

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 644/72

I n N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am 12. April 1973 1)
2)
3)
Amtsinspektor als Urk.Beamter d. Gesch.Stelle 4)
5)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. März 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z, Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. W u l f h o r s t, ehrenamtlichen Richter H a n c k e und ehrenamtliche Richterin Kundenreich für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September 1972 wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Kläger begehren Witwen- und Waisenrenten anstelle von Witwen- und Waisenbeihilfen in Höhe von zwei Drittel der Hinterbliebenenrenten. Dr. Alfred H. (A.H.), der am 12. November 1968 im Alter von 63 Jahren verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 5), erhielt von 1959 bis zu seinem Tode die Beschädigtenversorgung eines Erwerbsunfähigen wegen der anerkannten Schädigungsfolgen "Rippenfellschwarte links mit Verziehung des Herzens nach links sowie mit chronischem Bronchialkatarrh bei Erweiterung von Bronchialästen (Bronchiektasen) und mit verminderter Herzleistung. Narben an der linken Hüfte und rechter Oberschenkel" (Bescheid vom 13. November 1959). Nach der Todesbescheinigung des behandelnden Arztes Dr. U. führte eine Ösophagusvarizenblutung nach einer Lebercirrhose den Tod unmittelbar herbei; außerdem bestanden Bronchiektasie und Herzinsuffizienz. Das Versorgungsamt lehnte die von den Klägern beantragten Witwen- und Waisenrenten ab, weil das Leberleiden, die Todesursache, nicht in einem Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen und dem Wehrdienst gestanden habe (Bescheid vom 17. April 1969). Der Widerspruch wurde mit der von Dr. U. vertretenen Auffassung begründet, eine Anastomose hätte die Verblutung verhindern und das Leben des Beschädigten verlängern können, sei aber wegen der anerkannten Kriegsleiden nicht möglich gewesen. Der Rechtsbehelf blieb erfolglos (Bescheid vom 3. Dezember 1969). In einem für das Sozialgericht (SG) Koblenz erstatteten Gutachten beurteilte der Facharzt für innere Krankheiten Dr. B., Koblenz, chronische Eiterungen im Lungenbereich als wahrscheinliche Mitursache der Leber-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

cirrhose. Auf Vorschlag zweier Ärzte holte das SG ein Gutachten von Prof. Dr. G., dem Chefarzt der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Winterberg in Saarbrücken, ein, das dieser am 11. Januar 1972 erstattete. Das SG wies aufgrund dieses Gutachtens die Klage ab (Urteil vom 12. April 1972). In der Berufungsbegründung verwies die Klägerin zu 1) auf ihre im ersten Rechtszug gegenüber dem Gutachten vom 11. Januar 1972 vertretene Auffassung, die Leber sei durch die 25-jährige medikamentöse Behandlung der als Schädigungsfolgen anerkannten Bronchiektasie und Herzinsuffizienz toxisch geschädigt worden. Die Kläger beantragten hilfsweise, zu diesem Beweisthema eine ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. G. einzuholen. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung zurück: Der Ehemann und Vater der Kläger sei nicht an den Folgen einer Schädigung verstorben (§ 38 Abs. 1, § 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Die Lebercirrhose mit der tödlich verlaufenen Ösophagusvarizenblutung sei nicht wahrscheinlich durch die Bronchiektasen oder eine etwaige Herzinsuffizienz oder sonstige Wehrdienst- und Kriegsgefangenschaftseinflüsse verursacht worden. Aus dem von Prof. Dr. G. erstatteten Gutachten sei auch zu schließen, daß die medikamentöse Behandlung des Versorgungsleidens keine wesentliche Bedingung für Entwicklung und Verlauf der Lebererkrankung gewesen sei. Der Sachverständige habe darüber nicht ergänzend gehört zu werden brauchen. Schließlich sei nicht wahrscheinlich, daß wegen des Versorgungsleidens eine Anastomose mit Verlängerung des Lebens nicht hätte vorgenommen werden können (Urteil vom 29. September 1972).

Die Kläger rügen mit der nicht zugelassenen Revision eine ungenügende Sachaufklärung durch das LSG. Das



Berufungsgericht hätte auf ihren Hilfsantrag Prof. Dr. G. ergänzend über den Einfluß der medikamentösen Behandlung auf das Leberleiden hören müssen. Mit diesem nachträglichen Vorbringen habe sich der Sachverständige in seinem Gutachten nicht auseinandersetzen können und auch nicht erkennbar befaßt. Falls das LSG dem Hilfsantrag stattgegeben hätte, wäre der Sachverständige möglicherweise zu einem für die Kläger günstigen Ergebnis gelangt.

Die Kläger beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Auch er hält die von den Klägern beanstandete Schlußfolgerung des LSG nicht für berechtigt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die form- und fristgerecht erhobene Revision ist statthaft, weil die Kläger mit Erfolg einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt haben (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, §§ 164, 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG-; BSG 1, 150). Das Rechtsmittel ist auch insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Entscheidung des LSG, die Klägerin zu 1) könne keine Witwenrente und die von ihr auch schon im ersten Rechtszug vertretenen Kläger zu 2) bis 5) könnten nicht die ebenfalls im Verwaltungsverfahren abgelehnten Waisenren-



anstelle der niedrigeren Beihilfen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BVG) beanspruchen, weil A.H. nicht an den Folgen einer kriegsbedingten Schädigung verstorben sei, liegt u.a. die tatsächliche Feststellung zugrunde, die medikamentöse Behandlung des Versorgungsleidens sei keine Bedingung für die Entstehung und den Verlauf der tödlich ausgegangenen Lebererkrankung gewesen, die rechtlich als wesentlich zu werten sei. Zu diesem Ergebnis ist das LSG, wie die Kläger mit Recht als wesentlichen Verfahrensmangel gerügt haben, unter Verletzung seiner Sachaufklärungspflicht gelangt (§ 103 Satz 1 SGG). Das Berufungsgericht ist zwar nicht an das Vorbringen der Kläger, der Tod sei durch die Behandlung der Schädigungsfolgen verursacht worden, und an den Beweisantrag, darüber Prof. Dr. G. zu hören, gebunden gewesen (§ 103 Satz 2 SGG). Aber es hätte auf diese Beweisanregung hin von Amts wegen durch Befragen eines medizinischen Sachverständigen aufklären müssen, ob die langjährige medikamentöse Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen die Lebercirrhose in der Weise ursächlich beeinflußt habe, daß ein Zusammenhang im Sinn der vom LSG angewandten Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung wahrscheinlich wäre. Die Sachaufklärung hat sich dem LSG aufgrund des schriftlichen Vorbringens der Klägerin zu 1) zu dem von Prof. Dr. G. erstatteten Gutachten (Schriftsatz vom 21.2.1972 und Berufungsbegründung vom 1.9.1972) aufdrängen müssen. Der Sachverständige hatte sich mit diesem Vortrag noch nicht auseinandersetzen können. Auch hatte er in seinem Gutachten nicht von sich aus einen solchen Zusammenhang ausdrücklich erörtert. Vielmehr hatte er sich lediglich mit einem Zusammenhang zwischen dem tödlich verlaufenen Leberleiden und chronischen Eiterungen der Bronchialerkrankung, Herzinsuffizienz sowie Hindernissen für eine Shunt-Operation auseinandergesetzt. Schließlich findet sich in dem Gutachten vom 11. Januar 1972 kein Anhalt dafür, daß Prof. Dr. G. einen Einfluß der medikamentösen Behandlung auf das Leberleiden über-



haupt in Betracht gezogen hätte, als er zu dem Ergebnis gelangte, das Leberleiden sei nicht wahrscheinlich eine mittelbare Folge des anerkannten Schädigungsleidens gewesen. Eine solche Behandlung wird überhaupt nicht erwähnt.

Die Revision ist auch erfolgreich. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG aufgrund der unterlassenen, aber gebotenen Aufklärung zugunsten der Kläger entschieden hätte.

Da ausreichende tatsächliche Feststellungen für eine Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Kläger fehlen, muß das angefochtene Urteil entsprechend der erfolgreichen Verfahrensrüge aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vor der Anhörung eines Sachverständigen über die ungeklärt gebliebene Beweisfrage wird das LSG noch Genaueres über die medikamentöse Behandlung der anerkannt gewesenen Leiden ermitteln müssen, eventuell aufgrund gezielter Befragung eines Sachverständigen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)